

**Friedhofssatzung**  
**der römisch-katholischen Kirchengemeinde**  
**St. Marien, Schwerte**  
**November 2023**

**I. Allgemeine Bestimmungen**



**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Schwerte, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 - Bestattungsgesetz BestG NRW - ist.
- (2) Der Kirchenvorstand kann zur Wahrnehmung der Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen natürliche oder juristische Personen beauftragen.

**§ 2**

**Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen) und der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie, deren Eltern, Kinder oder Ehegatten bei ihrem Ableben Angehörige der Kirchengemeinde waren oder solche, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten des kath. Krankenhauses auf dem dafür ausgewiesenen Grabfeld.
- (2) Die Bestattung von nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Personen bedarf der Zustimmung der Kirchengemeinde.

**§ 3**

**Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Schwerte für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung auf dem kath. Friedhof bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs bzw. des von der Entwidmung betroffenen Teils als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten / Urnengemeinschaftsgrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten auf dem kath. Friedhof umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art zu befahren. Davon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - h) zu lärmern oder zu lagern;
  - i) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren;
  - j) Tiere mitzuführen, wenn sie nicht an kurzer Leine gehalten werden.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ändern.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde.

## § 6

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind
- und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen;
- und
- c) die bei Einsatz von Mitarbeitern oder Subunternehmern die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Sozialbeiträge; Mindestlöhne. etc).
- (3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- Die Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bediensteten Ausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten

Friedhofspersonal der Kirchengemeinde vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden, ihre Mitarbeiter und Subunternehmer haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Subunternehmer im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Kirchengemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind zu unterlassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(9) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Von der Kirchengemeinde werden Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung festgesetzt. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen grundsätzlich von montags bis freitags.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen dürfen frühestens nach 24 Stunden und müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach der erfolgten Einäscherung beizusetzen, anderenfalls wird sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.



## **§ 8**

### **Särge und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit nach § 10 ermöglicht wird.

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargbeigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche darf nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,20 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 9**

### **Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der höchste Punkt des eingestellten Sarges sich mindestens 0,90 m unter der Erdoberfläche befindet, die Grabtiefe jedoch mindestens 1,80 m ausmacht. Über dem Grab ist ein Hügel aus der dem Sargraum entsprechenden Erde aufzuwerfen.

Bei Urnen hat der Abstand vom höchsten Punkt der Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m zu betragen.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Dem Nutzungsberechtigten obliegt die Entsorgung von Grabzubehör. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden, hat der Nutzungsberechtigten die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

## **§ 10**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Aschenbeisetzungen beträgt jeweils 20 Jahre. Die Ruhezeit für Erdbestattungen bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.

## § 11

### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten ist grundsätzlich zu wahren.
- (2) In Ausnahmefällen ist die Umbettung von Leichen und Totenaschen aus wichtigen Gründen zulässig.
- (3) Im Falle von Abs. (2) bedarf es der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.
- (4) Umbettungen innerhalb dieses Friedhofs (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen und § 3) sind nicht zulässig.
- (5) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen und nach § 3) erfolgen nur auf Antrag.
- (6) Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 25 Abs. (2) und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 25 Abs. (1) Satz 3 können Leichen oder Totenaschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (7) Alle Umbettungen werden nur durch von der Kirchengemeinde hierzu Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (8) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder nur leicht fahrlässig entstehen.
- (09) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.
- (10) Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 12

#### Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Die Maße der Grabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit

## § 13

### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Mit Zustellung und Bezahlung des Friedhofsgebührenbescheids wird dieser rechtskräftig. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte zusätzlich die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Die Grabstelle einer Reihengrabstätte hat folgende Maße:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten:  
Länge: 1,20 m  
Breite: 0,60 m
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr:  
Länge: 1,65 m  
Breite: 0,65 m

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb gebührenpflichtig auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Jeder Erwerber und Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht ist verpflichtet, bei Änderung seiner Kontaktdaten diese unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(8) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

## § 14

### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles oder zu Lebzeiten für die gesamte Grabstätte

verliehen. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben.

(3) Eine Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,50 m

Breite: 1,25 m

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit beinhaltet, oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Wahlgrabstätte ausgestellt worden ist. Im Übrigen gelten § 13 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts sowie eine Verlängerung sind auf Antrag für die gesamte Grabstätte möglich.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch ein Schild auf der Grabstätte hingewiesen.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt dabei nicht.

(10) Einzelne Grabstellen einer Wahlgrabstätte können nach Ablauf der Ruhezeit der jeweils betreffenden Grabstelle auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Die damit verbundenen Kosten der Umgestaltung trägt der Antragsteller. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 15**

### **Aschenbeisetzungen**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
- d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen



(2) Die Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte gem. §15 Abs. 1 a) hat jeweils folgende Maße:

Länge: 1,00 m  
Breite: 1,00 m

Die Grabstelle auf einer Urnenreihengrabstätte gem. §15 Abs. 1 b) hat jeweils folgende Maße:

Länge: 0,50 m  
Breite 0,50 m

(3) Die Urnenreihengrabstätten werden ebenfalls der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben. Über die Abgabe wird eine Friedhofsgebührenbescheids ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

(5) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann anstelle eines Sarges eine Urne beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Kirchengemeinde auf Antrag die Beisetzung von bis zu zwei Urnen pro Grabstelle zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten (§ 13) entsprechend für die Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften für die Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend für Urnenwahlgrabstätten.

## § 16

### Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gibt es nur für die Beisetzung von Totenaschen als Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten. Die Grabfelder für diese Grabstättenart werden von der Kirchengemeinde angelegt.

Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten wird auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Es wird anlässlich eines Todesfalles oder zu Lebzeiten für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben.

(2) Der Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte ist mit der Verpflichtung verbunden, einen Dauergrabpflegevertrag für diese Grabstätte bei einer vom Träger benannten Institution abzuschließen. Der Nutzungsberechtigte hat der Kirchengemeinde den Nachweis hierüber vorzulegen. Dieser Pflegevertrag beinhaltet die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte sowie ihre Räumung nach Ablauf der Nutzungszeit.

Darüber hinaus wird aufgrund dieses Pflegevertrages ein Grabmal auf der Grabstätte errichtet, auf dem sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen befinden. Außerdem wird eine Stelle geschaffen, an der Grabbeigaben abgelegt werden können.

Nach Ablauf der Nutzungszeit wird das Grabmal im Rahmen des Pflegevertrages entfernt und entsorgt.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 4 und 6) entsprechend.

## **§ 17**

### **Bestattungsbuch**

(1) Die Kirchengemeinde führt ein Verzeichnis (Bestattungsbuch). Es enthält den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum und den Todestag der zu Bestattenden sowie den Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstelle und die Ruhezeiten.

(2) Zusätzlich kann ein Totenbuch geführt werden, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung eingetragen sind.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 19**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Kirchengemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Die Grabmale sollen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung aus nachhaltigen natürlichen Materialien bestehen

(4) Für Grabmale auf Wahlgräbern wurden folgende Maße festgelegt:

- |                    |                         |
|--------------------|-------------------------|
| 1-stellig          | nicht höher als 1,30 m  |
| 2-stellig          | nicht höher als 1,50 m  |
| 3- und mehrstellig | nicht höher als 1,80 m. |

Grabmale auf Reihengräbern dürfen 0,90 m in der Höhe nicht überschreiten

(5) Firmenbezeichnungen an Grabmälern dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich angebracht werden.

## § 20

### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, soweit sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein jeweiliges Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Für die Antragstellung ist das Antragsformular der Kirchengemeinde zu verwenden. Diese Beantragung ist gebührenpflichtig.

Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals muss rechtzeitig unter Vorlage von drei-fachen Zeichnungen bei der Kirchengemeinde eingeholt werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten wie exakte Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, Inhalt, Form und Anordnung der Beschriftung und der Symbole usw. ersichtlich sein.

Unter Umständen können durch die Kirchengemeinde Zeichnungen in großem Maßstab oder Modelle verlangt werden.

(3) Bei Errichtung der unter Absatz 1 genannten Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der Zeichnung oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann es zwangsweise auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag eine Bestätigung darüber beizufügen, dass das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein

a) in einem Staat hergestellt wurden, auf dessen Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder

b) ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden, oder

c) vor dem 1. Januar 2020 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

Die Bestätigung darüber, dass die Herstellung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von lit. b) erfolgte, ist von einer anerkannten Zertifizierungsstelle zu erteilen. Daneben ist der Stein durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert zu kennzeichnen.

Für den Nachweis über den Zeitpunkt der Einfuhr im Sinne von lit. c) eignen sich Lieferscheine, Zollunterlagen, Rechnungen oder Inventarlisten; in Ausnahmefällen können Eigenerklärungen ausreichend sein. Die Art des Nachweises wird im Bestattungsbuch vermerkt oder in einer anderen geeigneten Weise dokumentiert.



(6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(7) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 21**

### **Fundamentierung und Befestigung**

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Kirchengemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Kirchengemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

## **§ 22**

### **Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.



(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Kirchengemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen

## **§ 23**

### **Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne § 22 Abs. 3 kann die Kirchengemeinde die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes an Grabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vom Nutzungsberechtigten entfernt.

(3) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

## **§ 24**

### **Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bestellt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Auf dem Friedhofsteil bestehend aus den Grabfeldern G, H, J, K, L, M sind die Grabstätten mit Hecken einzufassen.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Sarg- und Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeit der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Davon ausgenommen sind Grabstellen ohne Gestaltungsmöglichkeit i.S. § 16. Die Verpflichtung zur Herrichtung und die Instandhaltung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts. Bei Grabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte zu räumen.

(5) Die für diese Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen, gemäß § 6 zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Die Kirchengemeinde kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen (§ 25).

(7) Alle Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzentzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(10) Das Aufstellen von Konservendosen, Flaschen oder anderer der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten ist untersagt.

(11) Unzulässig ist insbesondere

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
  - a. die Verwendung jeglicher Art von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel
- b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- c) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.

## § 25

### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen. Die Kirchengemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf dem Grab auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch dieses Hinweisschild aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen.

(3) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne

besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 26**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Über die Öffnungszeiten und die Ordnung in der Leichenhalle bestimmt die Kirchengemeinde durch außerhalb dieser Ordnung erlassene Vorschriften.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 1 Stunde vor dem Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Särge sind am Tag der Bestattung bis 9.00 Uhr zur Leichenhalle zu bringen.

### **§ 27**

#### **Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern finden in der Regel in der Friedhofskapelle statt. Ausnahmen sind nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Pfarrers zulässig.
- (2) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.
- (3) Dekorationen im Abschiedsraum und in der Friedhofskapelle sowie Musik- und Gesangsdarbietungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- (4) Die Angehörigen können bis 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier am geöffneten Sarg in dem dafür vorgesehenen Raum Abschied nehmen.
- (5) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (6) In der Friedhofskapelle findet kein Requiem statt.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 28**

#### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über die die Kirchengemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 29**

#### **Haftung**

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungs-pflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrläs-sigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

### **§ 30**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Ein-richtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.



§ 31

**In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 23.11.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Schwerte, den 23.11.2023

Der Kirchenvorstand



Vorsitzender



Mitglied

Siegel des Kirchenvorstandes





Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 19. Dez. 2023

Az.: 1.7/1522.20.30#51816/600/1-2023

Erzbischöfliches Generalvikariat





Einecke

Veröffentlichung

ausgehängt:

abgehängt: